GEMEINDE GURMELS

Reglement
zur Abfallbewirtschaftung

<u>Genehmigungen</u>

Gemeindeversammlung	xx.xx.2026
Raumplanungs-, Umwelt und Baudirektion	xx.xx.2026

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf das Abfallbewirtschaftungsgesetz vom 13. November 1996 (ABG) (SGF 810.2);

gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) (SGF 140.1);

gestützt auf das Abfallbewirtschaftungsreglement vom 20. Januar 1998 (ABR) (SGF 810.21);

gestützt auf das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG; SGF 140.11);

beschliesst:

KAPITEL I
Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 - Das vorliegende Reglement stellt die Bewirtschaftung derjenigen Abfälle auf dem Gemeindegebiet sicher, für deren Entsorgung die Gemeinde zuständig ist.

Gemeinde-aufgabe

Art. 2 - [1]Die Gemeinde entsorgt die Siedlungsabfälle, die Abfälle aus der Strassenreinigung, die Abfälle aus den öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen und diejenigen Abfälle, deren Verursacher unbekannt und zahlungsunfähig ist.

[2]Sie fördert jede Massnahme zur Abfallverminderung und informiert die Bevölkerung über die Abfallbewirtschaftung.

[3]Sie nimmt gemäss dem gesetzlichen Auftrag andere Aufgaben der Abfallentsorgung wahr.

Aufsicht

Art. 3 - Abfallbewirtschaftung auf dem Gemeindegebiet untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

Information

Art. 4 - Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, insbesondere über Möglichkeiten zur Abfallverminderung und –verwertung, die Abfallabfuhr, die Separatsammlungen, die verschiedenen Abfallkategorien und deren Eigenschaften sowie über die Bekämpfung von Littering.

Ablagerungsverbot

Art. 5 – [1]Siedlungsabfälle müssen gemäss den vom Gemeinderat erlassenen Vorschriften den bezeichneten Sammelstellen übergeben werden.

[2]Unter Vorbehalt interkommunaler Gemeindeübereinkünfte (Art. 107 ff GG) sind nur natürliche Personen mit Aufenthalt und Unternehmen mit Sitz oder Zweigniederlassung in der Gemeinde berechtigt, die kommunalen Abfallanlagen in Anspruch zu nehmen oder ihre Abfälle für die kommunale Sammlung bereitzustellen.

[3]Es ist verboten, Abfälle ausserhalb der bewilligten Entsorgungsanlagen sowie ausserhalb der vorgegebenen Stellen und Zeiten wegzuwerfen oder abzulagern. Die Kompostierung entsprechender Abfälle in Einzelanlagen ist von diesem Verbot ausgenommen.

[4]Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

Begriffe

Art. 6 – [1] Siedlungsabfälle (Art. 3 Bst. a VVEA) sind:

a) aus Haushalten stammende Abfälle;
b) aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist;
c) aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.

[2] Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere:

a) Kehricht: für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle;
b) Sperrgut: brennbare Siedlungsabfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form (Sperrigkeit) nicht über die üblichen Abfallbehältnisse entsorgt werden können;
c) separat gesammelte Abfälle: Abfälle, die zwecks stofflicher Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden;
d) Sonderabfälle: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern (Art. 2 Abs. 2 VeVA);
e) biogene Abfälle: Abfälle pflanzlicher, tierischer oder mikrobieller Herkunft (Art. 3 Bst. d VVEA);
f) Grünabfälle: pflanzliche Abfälle aus Gärten und Parkanlagen, wie Baumschnitt, Äste und Zweige, Gras oder Laub.

[3] Betriebsabfälle sind:

a) die aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammenden Abfälle, die hinsichtlich ihrer Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse keine Siedlungsabfälle sind; sowie
b) die aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen stammenden Abfälle, unabhängig von ihrer Zusammensetzung.

KAPITEL II

Organisation der Abfallentsorgung

Separatsammlung

Art. 7 - Die folgenden Abfälle müssen gemäss den vom Gemeinderat erlassenen Vorschriften getrennt und separat gesammelt werden:

a) verwertbare Siedlungsabfälle wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfall und Textilien;
b) Sperrgut;
c) Sonderabfälle;
d) Abfälle mit besonderen Vorschriften des Bundes.

Abfallsammel-stelle

Art. 8 - Der Gemeinderat legt die Betriebsvorschriften für die Abfallsammelstelle fest (angenommene Abfälle, Bedingungen für ihre Annahme, Öffnungszeiten und -tage usw.) und organisiert ihre Aufsicht.

Kompostierung

Art. 9 - [1]Kompostierbare Abfälle sind, soweit möglich, durch den Verursacher in individuellen- oder Quartierkompostieranlage zu kompostieren.

[2] Die Gemeinde fördert und unterstützt durch Begleitmassnahmen die Individuelle oder Quartierkompostierung.

[3] Sie sorgt dafür, dass nicht verwertete, kompostierbare Abfälle in eine bewilligte Anlage geführt werden.

Organisation der Abfallabfuhr

Art. 10 - [1]Der Gemeinderat organisiert die Sammlung und Abfuhr der Siedlungsabfälle und legt die diesbezüglichen Modalitäten fest; er kann verschiedene Abfallarten von der Abfuhr ausschliessen.

[2] Er bietet eine regelmässige Sammlung der Abfälle an.

[3] Die Zwischenlagerung von losen Siedlungsabfällen auf öffentlichem Grund ist verboten. Von diesem Verbot ausgenommen ist das Sperrgut anlässlich der Sammeltage.

[4] Der Organisator einer öffentlichen Veranstaltung ergreift auf eigene Kosten alle geeigneten Massnahmen, um die durch die Veranstaltung erzeugten Abfälle einzusammeln. Der Gemeinderat kann den Veranstalter zur Einreichung eines Abfallbewirtschaftungskonzepts verpflichten und Ausführungsbestimmungen erlassen.

Abfälle aus Unternehmen

Art. 11 [1] Der Gemeinderat kann Unternehmen gestatten, ihren Abfall und ihr Sperrgut selbst zu entsorgen.
[2] Der Gemeinderat kann die Entsorgungspflicht für die separat gesammelten Siedlungsabfälle des Unternehmens auf das Unternehmen übertragen, wenn logistische Zwänge dies erfordern.

[3] Die Unternehmen können ihre separat gesammelten Siedlungsabfälle selbst entsorgen oder Dritte mit dieser Aufgabe betrauen. Sie informieren die Gemeinde darüber im Voraus.
[4] Betriebsabfälle müssen von den Unternehmen auf eigene Kosten entsorgt werden. Artikel 2 Abs. 2 Bst. b bleibt vorbehalten.

Verbrennen natürlicher Abfälle

Art. 12 - [1] Das Verbrennen von Abfall im Freien ist verboten. Ausgenommen davon sind Feld- und Gartenabfälle, die so trocken sind, dass bei der Verbrennung praktisch kein Rauch entsteht (Art. 26b Abs.1 LRV).
[2] Der Gemeinderat kann das Verbrennen von natürlichen Abfällen in bestimmten Gebieten einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind (Art. 26b Abs. 3 LRV). In einem solchen Fall veröffentlicht er eine Bekanntmachung, welche die entsprechenden Zonen klar festhält.
[3] Weitergehende Vorschriften des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden bleiben vorbehalten. Für das Verbrennen im Freien von natürlichen Waldabfällen ist Artikel 33a des Reglements vom 11. Dezember 2001 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSR) anwendbar.

KAPITEL III

Finanzierung

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Grundsätze

Art. 13 - [1]Die Gemeinde sorgt für die Finanzierung der öffentlichen Entsorgung derjenigen Abfälle, für deren Entsorgung sie zuständig ist. Dazu stehen ihr folgende Instrumente zur Verfügung.

- Entsorgungsgebühren (Grundgebühren und proportionale Gebühren);
- die aus dem Verkauf rezyklierter verwertbarer Materialien resultierenden Einnahmen;
- Steuereinnahmen;
- Bearbeitungsgebühren.

[2]Die Anschaffungskosten von Kehrichtsäcken, Containern sowie andere Kosten, welche im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr entstehen, gehen zu Lasten der Benutzer.

Bearbeitungs-gebühren

Art. 14 - [1]Für Kontrollen, welche infolge einer Beanstandung durchgeführt werden, sowie für besondere Leistungen, welche die Gemeindeverwaltung nicht aufgrund des vorliegenden Reglements auszuführen hat, wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

[2]Die Bearbeitungsgebühren werden aufgrund des tatsächlichen Aufwandes in Rechnung gestellt. Der entsprechende maximale Stundenansatz beträgt Fr. 100.--.

Grundsätze zur Berechnung der Gebühren

Art. 15 - [1]Die Gebühren sind so festzulegen, dass damit mindestens 70% der Informationskosten und der Betriebs- & Finanzierungskosten des Abfuhrwesens und der Abfallentsorgungsanlagen gedeckt werden können.

[2]Mindestens 50% der Gebühreneinnahmen müssen aus mengenproportionalen Gebühren stammen.

[3]Der Betrag der Gebühren berücksichtigt die Kosten, welche aus der Abfallbewirtschaftung entstehen; er muss zur Verminderung der insgesamt anfallenden Abfallmenge beitragen, die Wiederverwertung fördern und die umweltfreundliche Behandlung sichern.

[4]Um gewissen sozialen Verhältnissen Rechnung zu tragen, kann der Gemeinderat besondere Bestimmungen erlassen.

[5] Die in diesem Reglement vorgesehenen Gebühren schliessen die Mehrwertsteuer (MWST) nicht ein. Ist die Gemeinde mehrwertsteuerpflichtig, so werden die im vorliegenden Reglement figurierenden Beträge entsprechend erhöht.

Ausführungs-reglement

Art. 16 - Der Gemeinderat legt innerhalb der durch die Gemeindeversammlung vorgegebenen Grenzen in den Ausführungsrichtlinien zum vorliegenden Reglement folgende Beträge fest:

- die Grundgebühr
- die mengenproportionalen Gebühren
- die (allfälligen) Gebühren zur Entsorgung besonderer Abfälle
- die mit Sonderleistungen verbundenen Gebühren.

Erhebung der Grundgebühr

Art. 17 - Die Grundgebühr wird einmal jährlich gemäss Art. 22 erhoben.

Abfälle, welcher keiner proportionalen Gebühr unterliegen

Art. 18 - [1]Verwertbare Abfälle, welche zu den Abfallsammelstellen der Gemeinde gebracht oder durch separate Abfuhren eingesammelt werden (verwertbare Abfälle wie Altglas, Altpapier, Metalle, Karton, PET), unterliegen keiner proportionalen Gebühr.

[2]Davon ausgenommen ist die Sammlung und Abfuhr des Grünguts.

Von der Abfuhr nicht betroffene Abfälle

Art. 19 - [1] Es dürfen nur Kehrichtsäcke und andere Behälter zur Kehrichtabfuhr bereitgestellt werden, die mit einem Zahlungsnachweis der Gebühr (Marke) versehen sind.

Bereitstellung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle

Art. 20 - Es dürfen nur Kehrichtsäcke und Container zur Abfuhr bereitgestellt werden, welche mit einem Zahlungsnachweis versehen sind.

Direkte Abfuhr

Art. 21 - Im Falle einer direkten Abfuhr grosser Mengen von Siedlungsabfällen durch die Industrie und das Gewerbe zu den Abfallentsorgungsstellen werden die anfallenden Transport- & Entsorgungskosten direkt durch den Zusteller getragen. Die Bedingungen (Modalitäten, Finanzierung, Statistik) sind durch schriftliche Vereinbarung zwischen Gemeinde und Abgeber zu regeln.

2. Abschnitt Arten von Gebühren

Entsorgungs-gebühr

[1] **Art. 22** Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Abfallinhabern mittels verursachergerechter und kostendeckender Gebühren auferlegt.
[2] Diese setzen sich aus Grundgebühr und Mengengebühren zusammen.

Grundgebühr

Art. 23 - [1]Die Grundgebühr finanziert alle Abfallentsorgungsmassnahmen ausser der Entsorgung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle, welche durch die proportionale Gebühr gedeckt ist.

[2]Die Grundgebühr wird auf allen Gebäuden und Einheiten des Gemeindegebietes.

Die maximale Gebühr wird wie folgt festgesetzt:

- pro Gebäude Fr. 100.00
- pro Einheit Fr. 60.00

Definition von Gebäude und Einheiten:
Eine Grundgebühr wird pro Gebäude und pro Einheit auf der jeweiligen Parzelle erhoben.

Definition Gebäude:
Ein Gebäude besteht aus einer Gebäudehülle mit einem Dach. Das Gebäude kann als Wohnzweck oder für ein Gewerbe dienen. Als bewohnbar gilt jeder Raum, der für das Wohnen oder Arbeiten dauerhaft benützt werden kann. (Art. 41 ARRPBG). Garagen, Schuppen oder Unterstände, usw. gelten nicht als Gebäude ausser sie dienen als Gewerbegebäude.

Definition Einheit
a) Wohneinheit
Eine Einheit besteht aus einer Wohnung, Diese muss über angemessene sanitäre Anlagen, Kochgelegenheiten und Schlafmöglichkeiten verfügen. Kleinste Einheit = Studio

b) Gewerbeeinheit
Eine Einheit besteht aus einem Gewerbe-, Industrie- oder Dienstleistungsbetrieb, welcher klar räumlich getrennt ist. Der Betrieb stellt Güter oder Dienstleistungen her. Ein Landwirtschaftsbetrieb zählt als eine Einheit. Gedeckte Aussenlager, Schöpfe usw. sind keine Einheit.

c) Stockwerkeigentum:
Pro Stockwerkeigentum wird eine Einheit (nur wenn Kriterien der Wohn- oder Gewerbeeinheit erfüllt wird) berechnet. Wenn innerhalb vom Stockwerkeigentum mehrere räumlich getrennte Wohn- oder Gewerbeeinheiten stehen, werden diese in Rechnung gestellt.

Proportionale Gebühren Grau- und Sperrgut

Art. 24 - [1]Die proportionalen Gebühren sind vom Volumen oder Gewicht der Gebinde abhängig. Die Gebinde müssen mit den entsprechenden Gebührenmarken versehen sein.

[2]Der Gemeinderat legt die Gebührensätze fest. Diese werden bis zu den nachstehenden erwähnten Maximalbeträgen laufend den Entsorgungskosten angepasst. Der jeweilige Gebührenansatz wird veröffentlicht.

Gebührenmarken (Kehrichtsäcke)			
17-Liter Sack	Max.	Fr.	2.00
35-Liter Sack	Max.	Fr.	4.00
60-Liter Sack	Max.	Fr.	7.00
110-Liter Sack	Max.	Fr.	12.00

Sperrgut			
Gebührenmarke für Sperrgut	Max	Fr.	20.00
Gebührenmarke für Grosssperrgut	Max	Fr.	40.00

Abreiss-Gebührenmarke für Normalcontainer			
120-Liter	Max	Fr.	14.00
240-Liter	Max	Fr.	28.00
360-Liter	Max.	Fr.	42.00
bis 800-Liter	Max	Fr.	90.00

Gewichtsgebühren			
Grundgebühr Waage bei Abgabe im Entsorgungshof	Max.	Fr.	2.00
Gewichtsgebühr pro kg Abfall	Max	Fr.	1.00
Andockgebühren pro Leerung für Container			
Container bis und mit 240 Liter	Max	Fr.	4.00
Container ab 240 bis 800 Liter	Max	Fr.	8.00

Containergewichtsgebühr

Art. 25 - [1]Die Containergewichtsgebühr wird nur bei Haushaltungen angewendet, welche beim Zeitpunkt der Genehmigung dieses Reglements dieses System im Einsatz haben.

[2]Für die Entsorgung des Grauguts werden nur noch Marken angeboten, ein Wechsel von Gebührenmarken zur Gewichtsgebühr ist nicht erlaubt.

Proportionale Gebühren organische Abfälle (Grüngut)

Art. 26 - [1]Die proportionalen Gebühren sind vom Volumen der Gebinde abhängig. Die Gebinde müssen mit den entsprechenden Gebührenmarken versehen sein.

[2]Nebst den Gebinden besteht die Möglichkeit Baumabschnitte, usw., in verschnürten Bündeln oder Grüngutsäcken bereitzustellen.

[3]Der Gemeinderat legt die Gebührensätze fest. Diese werden bis zu den nachstehenden erwähnten Maximalbeträgen laufend den Entsorgungskosten angepasst. Der jeweilige Gebührenansatz wird veröffentlicht.

Abreiss-Gebührenmarke für Normalcontainer und Grüngutsäcke			
120-Liter	Max	Fr.	6.00
240-Liter	Max	Fr.	10.00
360-Liter	Max.	Fr.	15.00
Bis 800-Liter	Max	Fr.	30.00
Bündel (max. 1,5 m Länge und 25 kg)	Max.	Fr.	8.00
120 Liter Grüngutsack	Max	Fr.	6.00
240 Liter Grüngutsack	Max	Fr.	10.00

Gewichtsgebühren			
Gebühr pro kg Grüngut bei Direktlieferung an die Kompostieranlage Seeland AG	Max.	Fr.	0.30
Gewicht pro kg Grüngut bei Direktabgabe beim Entsorgungshof Peitschmatte, Gurmels	Max.	Fr.	0.30

KAPITEL IV

Verzugszinsen, Strafen und Rechtsmittel

Verzugszinsen

Art. 27 - Auf jede Gebühr und jeden Zahlungsbetrag (oder jede Bearbeitungsgebühr), welche nicht bis zum Fälligkeitsdatum bezahlt worden sind, wird ein Verzugszins zum Verzugszinssatz der Steuern auf dem Einkommen und Vermögen erhoben.

Strafen

Art. 28 - [1]Jede Zuwiderhandlung gegen die Art. 5 bis 12 und gegen Art. 19 des vorliegenden Reglements wird je nach Schwere des Falls mit einer Busse in der Höhe von Fr. 20.-- bis Fr. 1'000.-- bestraft.
Das in Artikel 86 GG vorgesehene Strafverfahren ist anwendbar.

[2]Der Gemeinderat spricht die Bussen in der Form des Strafbefehls aus. Der Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben (Art. 86 Abs. 2 GG).

[3]Die in dieser Hinsicht anwendbaren Strafbestimmungen des Bundes und des Kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Rechtsmittel Einsprache beim Gemeinderat

Art. 29 - [1]Die Entscheide, welche in Anwendung des vorliegenden Reglements durch den Gemeinderat, eine kommunale Dienststelle oder einen durch den Gemeinderat für gewisse Gemeindeaufgaben Delegierten in Anwendung des vorliegenden Reglements getroffen werden, können unter Respektierung einer 30-tägigen Frist beim Gemeinderat angefochten werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und muss die Begründung sowie die entsprechenden Rechtsbegehren enthalten.

[2]Wird die Einsprache durch den Gemeinderat teilweise oder ganz abgewiesen, kann gegen diesen Entscheid beim Oberamtmann innert 30 Tagen nach Zustellung Beschwerde eingereicht werden.

[3]Die Rechtsmittel in Strafsachen bleiben vorbehalten (Art. 86 Abs. 2 GG).

KAPITEL V
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung

Art. 30 – [1] Das Reglement der Gemeinde Gurmels vom 14. Dezember 2017 wird aufgehoben.

[2] Das Reglement der Gemeinde Ulmiz vom 28. November 1996 resp. 30. November 2000 wird aufgehoben.

Vollzug

Art. 31 - [1] Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich und erlässt zu diesem Zweck ein Ausführungsreglement.
[2] Er ergreift polizeiliche Massnahmen und führt die nötigen Kontrollen durch.
[3] Die Übertragung öffentlicher Gemeindeaufgaben an Dritte bleibt vorbehalten (Art. 5a GG).

Inkrafttreten

Art. 32 - Das Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom XX.XX.XX

Gemeindepräsident Markus Wüstefeld	Gemeindeschreiber Gabriel Schmutz

Genehmigt von der Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt am

Der Direktionsvorsteher
Jean-Francois Steiert